

Art. 6

Il Governatore provvede al funzionamento dei propri uffici con personale comandato appartenente ai ruoli dell'Amministrazione dello Stato e con personale direttamente assunto in base alle norme e con le modalità stabilite col R. decreto legge 4 febbraio 1937-XV, n. 100.

Il numero del personale comandato e avventizio sarà determinato dalla Presidenza del Consiglio dei Ministri, su proposta del Governatore e sentito il Ministero delle finanze.

Art. 7

In relazione alle attribuzioni stabilite nella lettera a) dell'art. 3 saranno fatte assegnazioni speciali, nelle forme di legge, nei bilanci della spesa dei singoli Ministeri.

Nulla è innovato alle disposizioni in vigore per quanto riguarda l'ordinamento delle entrate.

Ordiniamo che il presente decreto, munito del sigillo dello Stato, sia inserito nella Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarlo e di farlo osservare.

Dato a Roma, addì 7 giugno 1941-XIX

VITTORIO EMANUELE

MUSSOLINI — DI REVEL

Visto, *il Guardasigilli*: GRANDI

Registrato alla Corte dei conti, addì 7 giugno 1941-XIX

Atti del Governo, registro 434, foglio 43. — MANCINI

N. B. — Gli allegati di cui all'art. 1 saranno pubblicati nella Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti.

Dokumente über die Einbeziehung Galiziens in das Generalgouvernement

1. Proklamation des Generalgouverneurs Frank an die Bevölkerung von Galizien vom 1. August 1941¹⁾

Proklamation

An die Bevölkerung von Galizien!

Auf Befehl des Führers nehme ich in dieser Stunde als Generalgouverneur Galizien in den Bestand des Generalgouvernements und damit in den Schutz des Großdeutschen Reiches auf.

Bürger und Bürgerinnen!

Furchtbare Jahre des Leides und der Unterdrückung durch das sinnlose Willkürregiment der Warschauer Regierungsclique und die grausame Gewaltherrschaft der Sowjets liegen hinter Euch. Tausende Eurer Brüder und Schwestern fielen unschuldig dem jüdisch-bolschewistischen Blutrausch zum Opfer. Die Soldaten Adolf Hitlers haben Euch von dem System des Mordes, des Terrors und der Kulturschande unter schwersten Opfern befreit. Das mächtige Großdeutsche Reich hat Euch in seinen Schutz genommen. Der Name Adolf Hitlers bürgt Euch dafür, daß diese Schreckenszeiten nie mehr

¹⁾ Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, 1941, Nr. 67, S. 441.

wiederkehren. Der Führer tut sein Vertrauen zu Euch kund, daß Ihr nach der über Euch gekommenen entsetzlichen Prüfung nunmehr gewillt seid, an der Neuordnung Europas mit Eurer ganzen Kraft mitzuwirken. Was immer Euch an Unrecht geschah, wird, soweit irgend möglich, wieder gut gemacht werden. Euer Privateigentum soll wiederhergestellt, die Freiheit Eures völkisch-kulturellen Lebens gesichert und die freie Religionsübung gewährleistet werden. So werdet Ihr durch die Zugehörigkeit zu dem Machtbereich Großdeutschlands wieder eintreten in die europäische Kulturgemeinschaft, aus der Euch die Gewaltherrscher im Kreml hinausgedrängt haben. Galizien ist damit in den Reichszusammenhang zurückgekehrt, der durch Jahrhunderte hindurch den Aufstieg Eures Landes ermöglicht hat.

Ich fordere Euch auf, in vollem Vertrauen auf den Führer und die von ihm eingesetzten Männer ruhig und unbesorgt an Eure Arbeit zu gehen, damit in Galizien jene Ordnung nunmehr endgültig gesichert werden kann, die für die künftigen Generationen Wohlstand und Glück bedeuten wird.

Ich grüße Euch im Namen des Führers.

Möge der Herrgott seinen Segen geben zu dem Werk, das wir gemeinsam beginnen!

Es lebe Großdeutschland!

Es lebe seine siegreiche Wehrmacht!

Es lebe der Führer Adolf Hitler!

Lemberg, den 1. August 1941

Frank
Generalgouverneur

2. Verordnung über die Verwaltung von Galizien vom 1. August 1941¹⁾

Verordnung über die Verwaltung von Galizien. Vom 1. August 1941

Am 1. August 1941, 12.00 Uhr, ist auf Grund der Erlasse des Führers vom 17. und 22. Juli 1941 die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörenden Gebiet Galizien in die Verwaltung des Generalgouvernements einbezogen und von mir übernommen worden. Das früher zu Polen gehörende Gebiet von Galizien ist damit Bestandteil des Generalgouvernements.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Das auf Grund der Erlasse des Führers vom 17. und 22. Juli 1941 in die Verwaltung des Generalgouvernements einbezogene Gebiet umfaßt die ehemaligen polnischen Wojewodschaften Lemberg, Tarnopol und Stanislaw, soweit diese nicht schon auf Grund des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) Bestandteil des Generalgouvernements geworden waren.

(2) Das im Abs. 1 genannte Gebiet bildet einen Distrikt im Sinne des § 4 der Ersten Aufbauverordnung vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 3).

§ 2

(1) An der Spitze des Distrikts Galizien steht ein Gouverneur. Der Gouverneur hat seinen Sitz in Lemberg.

¹⁾ Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, 1941, Nr. 67, S. 443f.

(2) Zum Gouverneur des Distrikts Galizien berufe ich den Distriktschef Dr. Lasch.

(3) Dem Gouverneur untersteht der Chef des Amtes des Gouverneurs und die ~~44~~- und Polizeiführer. Im übrigen gelten für die Gliederung der Behörde des Gouverneurs die für die Behörde der Distriktschefs im Generalgouvernement erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 3

Der Distrikt Galizien wird in Kreishauptmannschaften und kreisfreie Städte eingeteilt. An der Spitze der Kreishauptmannschaft steht der Kreishauptmann, an der Spitze der kreisfreien Stadt der Stadthauptmann. Für die Gliederung der Behörde des Kreishauptmanns und des Stadthauptmanns gelten die im Generalgouvernement erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 4

Die Amtssprache in dem Distrikt Galizien ist deutsch. Die ukrainische und die polnische Sprache sind zugelassen.

§ 5

Die Verordnungen und sonstigen Rechtsetzungsakte werden in deutscher, ukrainischer und polnischer Sprache verkündet. Im übrigen bewendet es bis § 10 der Ersten Aufbauverordnung vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 3).

§ 6

Das bisher geltende Recht tritt außer Kraft, soweit es der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 7

Die vom Oberbefehlshaber des Heeres und den von ihm beauftragten Stellen erlassenen Vorschriften bleiben in Geltung, soweit sie nicht durch die Einbeziehung Galiziens in die Verwaltung des Generalgouvernements gegenstandslos sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1941, 12.00 Uhr, in Kraft.
Lemberg, den 1. August 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

Angarienrecht und amerikanische Schiffsrequisitionen

I. Durch Dekret vom 15. Februar 1941 erklärte die chilenische Regierung 3 im Hafen von Talcahuano liegende dänische Frachtdampfer von zusammen 5258 BRT. als für die Kriegsdauer beschlagnahmt ¹⁾. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde im Beschlagnahmedekret angegeben, daß die chilenische Handelsflotte und die von anderen Ländern zur Verfügung gestellte Tonnage nicht ausreiche, um den bestehenden

¹⁾ DNB. vom 18. und 19. 2. 1941 (Völkischer Beobachter vom 19./20. 2. 1941).